

Bewilligung von Kälteanlagen

Dieses Merkblatt richtet sich an Planer und Ersteller von Kälteanlagen.

Worum geht es?

Das Erstellen von stationären Anlagen mit mehr als 3 kg in der Luft stabilen Kältemitteln ist gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung [ChemRRV; SR 814.81] **bewilligungspflichtig** (die ChemRRV hat am 1.8.2005 die Stoffverordnung ersetzt, die Bestimmungen blieben jedoch unverändert).

Was sind in der Luft stabile Kältemittel?

Darunter versteht man Fluorkohlenwasserstoffe (HFKW) wie R23, R32, R125, R134a, R143a oder Gemische (Blends) wie R404A, R407A, R407C, R410A, R413A, R417A, R507.

Bewilligungspflichtig sind:

- Neuanlagen.
- Ersatzanlagen für bereits bestehende Anlagen.
- Erweiterungen und Umbauten bestehender Anlagen, die den Kälte erzeugenden Teil betreffen.
- Umrüstung bestehender Anlagen auf in der Luft stabile Kältemittel.

Nicht unter die Bewilligungspflicht fallen

- Fest eingebaute (steckerfertige) Klimageräte ohne Kälte- oder Wärmeverteilungs-system (z.B. Rohrleitungen oder Kanäle)
- Wärmepumpen für Wohnbauten. Diese sind erst ab dem **1. Januar 2013** bewilligungspflichtig.
- Anlagen mit natürlichen Kältemitteln wie R170 (Ethan), R290 (Propan), R600a (Isobutan), R717 (Ammoniak), R718 (H₂O), R744 (CO₂), R1270 (Propylen).
- Anlagen, die **nicht mehr als 3 kg** in der Luft stabile Kältemittel enthalten.

Bewilligungserteilung

Das Amt für Umwelt ist an der "Plattform zur elektronischen Bewilligung von Kältemittelanlagen" beteiligt. Gesuchsteller können sich die geplante Anlage auf der elektronischen Plattform unter der Internetadresse www.pebka.ch **ohne Verrechnung einer Gebühr** bewilligen lassen, wenn die Anlage dem in der BUWAL-Wegleitung definierten Stand der Technik entspricht.

Kann für die geplante Anlage keine elektronische Bewilligung erteilt werden, ist dem Amt für Umwelt ein schriftliches Bewilligungsgesuch einzureichen. Da diese Anlage von den in der BUWAL-Wegleitung beschriebenen Typen abweicht, ist detailliert zu begründen, warum dieser Anlagentyp installiert werden soll. Der Entscheid des Amtes für Umwelt über die Gutheissung oder Ablehnung des Gesuchs ist gebührenpflichtig.

Wer kann weiterhelfen?

IIIIII KANTON **solothurn**

**Amt für Umwelt
Fachstelle Gefahrstoffe**



Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 47
Telefax 032 627 76 93
E-Mail werner.friedli@bd.so.ch
www.afu.so.ch